



## Kindschaftssachen – Keine Übertragung der elterlichen Sorge für Kinderreisepass nach einvernehmlichen Umzug

Beschluss des Familiengerichts vom 20.04.2022, Az. 1 F 184/22:

### Sachverhalt:

Die jungen Eltern trennen sich als ihr Kind 10 Monate alt ist. Sie sind nicht verheiratet. Bei der Geburt haben sie durch Sorgeerklärungen die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Tochter begründet. Im Zuge der Trennung zieht die Mutter mit dem Baby aus der gemeinsamen Wohnung aus und in ihre Heimatstadt Bayreuth zurück. Bereits eine Woche später schreibt der Vater an die Mutter, dass er mit dem Umzug der beiden ins ca. 80 km entfernte Bayreuth einverstanden ist. Die Trennung verläuft trotzdem wegen anderer Punkte nicht konfliktfrei. Ein Kontakt des Vaters mit dem Kind kommt einige Monate nicht mehr zustande, weil die Mutter hierbei mithelfen müsste. Nach einem Jahr ohne Umgang mit dem Kind fordert der Vater diesen bei Gericht in einem gesonderten Umgangsverfahren ein. Im Gegenzug verlangt die Mutter im gegenständlichen Sorgerechtsverfahren die alleinige Übertragung der elterlichen Sorge, hilfsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Passangelegenheiten. Der Kindesvater hat die für die Ausstellung eines Kinderreisepasses von der Behörde gewünschte Unterschrift zum Passantrag im Zuge des Streits nicht geleistet. Das Gericht erörtert mit beiden Eltern und dem Jugendamt in einem frühen Verhandlungstermin beide Angelegenheiten gemeinsam. Es gelingt im Termin die Einigung zur Wiederanbahnung des Umgangs unter Mitwirkung der Mutter und nach Hinweisen zur Rechtslage die Einigung der Eltern, die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten.

### Entscheidung:

Das Sorgerechtsverfahren wird infolge der Elterneinigung durch Gerichtsbeschluss beendet (eingestellt), § 22 FamFG. Von etwaigen amtswegigen familiengerichtlichen Eingriffen in die elterliche Sorge wird abgesehen. Grundsätzlich kommt die Übertragung der alleinigen oder eines Teilbereichs elterlichen Sorge, hier dem Aufenthaltsbestimmungsrecht oder den Passangelegenheiten als staatlicher Eingriff in das Sorgerecht des verlierenden Elternteils nur dann in Betracht, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Elternverantwortung überhaupt erforderlich ist. Dazu muss es zu einem nicht auflösbaren Dissens über eine erhebliche Betreuungsangelegenheit des Kindes zwischen den Eltern kommen. Die Trennung der Eltern als Paar allein rechtfertigt niemals die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Paarbeziehung der Eltern ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht Geschäftsgrundlage der gemeinsamen Sorge, die entfallen kann. Die Elternschaft endet durch Trennung oder Scheidung nicht, dasselbe gilt für das Bestehen der gemeinschaftlichen Sorge. Der Umzug eines Elternteils mit dem Kind im Zuge der Trennung oder der Aufenthalt des Kindes nach der Trennung in der Obhut eines Elternteils sind zwar erhebliche Fragen, die einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung iSd. § 1671 BGB oder § 1628 BGB zugänglich wären, allerdings gab es vorliegend nichts gerichtlich zu regeln. Der Vater war mit dem Umzug und dem Aufenthalt seiner Tochter bei der Mutter in Bayreuth ausdrücklich einverstanden. Eine vorsorgliche Entscheidung für einen konkret gar nicht anstehenden weiteren Umzug der Mutter ist nicht möglich. Schlussendlich bedarf es trotz der bisher verweigerten Unterschrift des Vaters für die Passausstellung wegen einer leider auch von den Passämtern oft übersehenen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (vgl. Nr. 6.1.3.4 PassVwV, Bund, vom 16. Dezember 2019, GMBI 2020, S. 24) keiner sorgerechtslichen Entscheidung des Familiengerichts: „Leben Eltern (verheiratete, geschiedene, unverheiratete), denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen. Einer Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es nicht, wenn davon auszugehen ist, dass dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einverstanden ist. Ein Indiz hierfür ist die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes laut Melderegister. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einwilligung des anderen Elternteils zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, ist die Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen.“ Diesen Nachweis gegenüber dem Passamt konnte die Mutter aufgrund der schriftlichen Einverständniserklärung des Vaters und der erfolgten Ummeldung beim Einwohnermeldeamt erbringen.